

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Juli 2014

778. Verordnung über den Tierschutz beim Züchten von Tieren, Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren, Verordnung über die Haltung von Wildtieren (Anhörung)

Mit Schreiben vom 28. April 2014 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) das Anhörungsverfahren zu drei neuen Amtsverordnungen im Bereich Tierschutz (Verordnung über den Tierschutz beim Züchten von Tieren, Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren, Verordnung über die Haltung von Wildtieren).

Verordnung über den Tierschutz beim Züchten von Tieren:

Art. 25 Abs. 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 schreibt vor, dass die Zucht darauf auszurichten ist, «gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird». In der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten von Tieren soll nun dieser Grundsatz konkretisiert werden. Die Verordnung listet erblich bedingte, belastende Merkmale auf und enthält Kriterien für die Einteilung in Belastungsgrade. Sie legt fest, mit welchen belasteten Tieren gezüchtet werden darf.

Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren:

Die Vorschriften zur Haltung von Hunden betreffen z. B. den Aufenthalt von Hunden in geschlossenen Wohnräumen oder im Auto. So sollen Hunde im Auto genügend Platz haben, um zu stehen, sich umzudrehen und hinzulegen. Zudem sollen Hunde, die im Haushalt gehalten werden, tagsüber in der Regel nicht länger als sechs Stunden ununterbrochen in Räumen ohne Aussenbereich allein gelassen werden dürfen. Die Hund- und Heimtierverordnung sieht auch besondere Mindestflächen für Hundekisten in Tierheimen vor.

Verordnung über die Haltung von Wildtieren:

Die Verordnung enthält Anforderungen an die Gehege für Hirsche, Laubvögel und Wachteln und sie schreibt vor, wie Aquarien eingerichtet sein sollen. Sie präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Zirkustiere während der Tournee gehalten werden dürfen. Sie enthält ferner eine Liste

mit ungefährlichen Giftschlangen, die von der Bewilligungspflicht für die Haltung von Giftschlangen nach Tierschutzverordnung ausgenommen werden sollen.

In der Vernehmlassung gegenüber dem Bund soll auf die Stellungnahme des Kantonalen Veterinäramtes (VETA) verwiesen werden, auf deren wichtigste Punkte hier kurz eingegangen wird:

Allgemein: Die drei neuen Amtsverordnungen führen die Tierschutzverordnung in technischer Hinsicht aus. Dies hat zur Folge, dass die tierschutzrechtlichen Normen nicht wie üblich in zwei (Gesetz und Verordnung), sondern in drei Erlassen (Gesetz, Verordnung und Amtsverordnung) enthalten sind, was die Verständlichkeit sowohl für Tierhalterinnen und Tierhalter als auch für Vollzugsbehörden erschwert. Um den Vollzug und die Anwendung zu erleichtern, ist deshalb zu fordern, dass die bisherigen themenspezifischen Richtlinien mit allen relevanten Normen in Fachinformationen zu einem bestimmten Themenbereich übergeführt werden.

Zur Verordnung über den Tierschutz beim Züchten von Tieren: Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die technischen Lücken bei den Verbots-, Exportrestriktionen und den Ausführungsvorschriften geschlossen werden. Außerdem wird begrüßt, dass die vorhandenen Rassen grundsätzlich beibehalten werden können und die für das Tier belastenden Merkmale durch züchterische Arbeit abgebaut werden sollen. Trotzdem sind Anpassungen in verschiedenen Bereichen notwendig.

Zur Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren: Diese Verordnung wird in ihrer Gesamtheit abgelehnt, da die dort vorgeschlagenen technischen Konkretisierungen der Tierschutzverordnung aus Sicht des Vollzugs überflüssig sind.

Zur Verordnung über die Haltung von Wildtieren: Insgesamt werden die technischen Ausführungen begrüßt. Es sollten jedoch weitere grösere Anpassungen vorgenommen werden. Die umfassende Darstellung der Normen für eine Tierart oder Tiergruppe sollte in einer Fachinformation erfolgen, da die Lesbarkeit der Verordnung für Tierhalterinnen und Tierhalter nicht genügend ist. Auch die bisherigen Richtlinien sollten in Fachinformationen übergeführt werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Margot Berchtold, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, und mit E-Mail an margot.berchtold@bvet.admin.ch):

Mit Schreiben vom 28. April 2014 haben Sie uns eingeladen, zu den Entwürfen von drei neuen Verordnungen im Bereich Tierschutz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Die Verordnungen werden teilweise begrüsst und teilweise abgelehnt. Die Hunde- und Heimtierverordnung lehnen wir insgesamt ab. Für die Begründung und die Bemerkungen und Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die beiliegenden Ausführungen des Veterinäramtes.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi